

Beistandschaft für
Zwangsvollstreckung ./.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom ,
Geschäftszeichen , wurde der Schuldner gem. § 836 ZPO zur Auskunft und Herausgabe von
Urkunden verpflichtet. Obwohl ich ihn mit Schreiben vom auch nochmals dazu aufgefordert
hatte, erfolgte keine Reaktion.

Da mir die Auskunft bzw. die Unterlagen bisher nicht vorliegen, bitte ich Sie, diese zwangsweise
beim Schuldner einzuholen. Ratenfreie PKH wurde dem Gläubiger für die Vollstreckung aus og.
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewilligt.

In der Anlage erhalten Sie für den Fortgang des Verfahrens

- die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels
- Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom

Im Wege der Herausgabe werden benötigt:

- die monatlichen Arbeitslosengeldbescheide und ggf. Lohnabrechnungen ab 3 Monate vor
Zustellung des PfÜB
- vorrangige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse
- ggf. Lohnabtretungsurkunden
- Nachweis Unterkunftskosten

Sollte der Schuldner diese Unterlagen nicht besitzen, wird die Abnahme der eidesstattlichen
Versicherung gem. § 836 ZPO beantragt.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag